

EU-Konformitätserklärung

Gemäß der Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII (Konformitätserklärung)

PR080 – KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG (Anhang VIII)



1 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

PR080

(1200 x 800 x 144 mm)

2 Name und Anschrift des Herstellers (und des Bevollmächtigten)

LPR Europe B.V.

Postbus 1887, 2280DW Rijswijk, Niederlande

Hersteller gemäß PPWR Art. 3 Abs. 13: LPR entwickelt und vermarktet die Verpackung unter eigenem Namen.

Bevollmächtigter: kein Bevollmächtigter benannt. LPR Europe B.V. ist der in der EU ansässige Hersteller (Art. 3 Abs. 13) und verwahrt die EU-Konformitätserklärung sowie die technischen Unterlagen (Art. 17; die Benennung eines Bevollmächtigten ist optional und wird nicht in Anspruch genommen).

Etwaige in den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 45) werden separat im Rahmen des EPR-/Registrierungs-Arbeitsstroms behandelt.

3 Erklärung zur alleinigen Verantwortung

Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Herstellers ausgestellt. LPR Europe B.V. erklärt unter seiner alleinigen Verantwortung, dass die nachstehend beschriebene Verpackung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) entspricht.

4 Gegenstand der Erklärung

Hauptmaterial:

Holz: „P1“-Holz gemäß der Definition in der Norm EN 12246 (1999), Nadelholzarten aus PEFC-zertifizierten Wäldern und/oder PEFC-kontrollierten Quellen. LPR lässt für alle Bauteile ausschließlich folgende Holzarten zu:

- Pinus sylvestris (Waldkiefer)
- Pinus pinaster (Seekiefer)
- Pinus nigra subs. laricio (Schwarzkiefer)
- Picea alba, Picea pectinata (Tanne)
- Picea excelsa / Picea abies (Fichte)
- Pseudotsuga menziesii / douglasii (Douglasie)
- Larix decidua (Lärche)

Nägels: unlegierter Stahl

Auf der Palette verwendete Stoffe:

Lack: ausschließlich wasserbasierte Lacke von den von LPR zugelassenen Lieferanten.

Rote Beschichtung

Tinte

Mittel gegen Harzflecken: Sinesto B von WASF Wolman und Antiblu Select 3787 von Arxada

Format: 1200 x 800 x 144 mm

Typ: Wiederverwendbare Transportverpackung (geschlossener Kreislauf)

Lebensmittelkontakt: Nein

EU-Konformitätserklärung

Gemäß der Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII (Konformitätserklärung)

Beschreibung: Die Palette gilt als Tertiärverpackung, definiert als Verpackung, die dazu dient, die Handhabung und den Transport mehrerer Verkaufseinheiten oder gruppierter Verpackungen zu erleichtern und gleichzeitig Schäden während der physischen Handhabung und des Transports zu verhindern (gemäß der internationalen Norm EN 14182 (2003)).

Die Palette wurde gemäß den europäischen Normen für Transportverpackungen entwickelt und gewährleistet somit die Interoperabilität und Kompatibilität mit allen Materialflusssystemen.

Die Palette ist für den Einsatz im kontrollierten geschlossenen Pooling-System von LPR – La Palette Rouge vorgesehen. Während des gesamten Kreislaufs verbleibt das Eigentum an der Palette bei LPR.

Gebrauchsfertige Paletten werden von einem LPR-Servicezentrum aus versandt, am Kundenstandort mit Waren befüllt und anschließend über die Distributionszentren der Einzelhändler zu den Filialen transportiert. Nach der Entladung werden die Paletten an ein LPR-Servicezentrum zurückgegeben. Die Paletten werden nach jedem Umlauf (Full-Service) aussortiert, geprüft und bei Bedarf von den LPR-Servicezentren gemäß den technischen Spezifikationen von LPR repariert.

Die Palette ist für den wiederholten Einsatz über mehrere Umläufe hinweg während ihrer gesamten Lebensdauer ausgelegt.

Paletten, die irreparabel beschädigt sind oder das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, werden aus dem Verkehr gezogen. Paletten und Holzabfälle, die bei Reparatur- und Fertigungsarbeiten anfallen, können entweder als Recyclingmaterial (Tierstreu, Spanplatten für Möbel, Bauzwecke ...) oder als Energiequelle (Holzpellets, Holzhackschnitzel als Brennstoff ...) verwertet werden.

5 Erklärung zur alleinigen Verantwortung

- Verordnung (EU) Nr. 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Zulassungsliste (Anhang XIV), Beschränkungsliste (Anhang XVII) und Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- POP-Verordnung (EU) Nr. 2019/1021

6 gemeinsame Spezifikationen

- **EN 13429:2004** – Verpackungen: Wiederverwendung
 - **ISO 6780 (2003)** – Flachpaletten für den interkontinentalen Materialtransport – Hauptabmessungen und Toleranzen. Gilt nur für neue Paletten.
 - **EN 13382 (2002)** – Flachpaletten für den Materialtransport – Hauptabmessungen – Gilt nur für neue Paletten.
 - **EN 12246 (1999)** – Qualitätsklassifizierung von Holz für Paletten und Verpackungen
- Bis Mitte 2026 wurden im Rahmen von PPWR keine gemeinsamen Spezifikationen veröffentlicht.*

7 Benannte Stelle

Nicht zutreffend. Für diese Verpackung gilt gemäß den am 12. August 2026 geltenden Bestimmungen der PPWR keine obligatorische Konformitätsbewertung durch Dritte.

Rijswijk, 17-07-2026

G. J. Scheringa

CEO Euro Pool Group